

Benutzungsordnung der Gemeinde Edemissen für die Badeseen in Wehnsen und Wipshausen

Aufgrund der §§ 1 und 55 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds.SOG) vom 19.01.2005 in der aktuell gültigen Fassung wird folgende Benutzungsordnung für die Badeseen der Gemeinde Edemissen festgelegt:

1. Offenes Feuer und das Aufstellen von Grillgeräten sowie das Anlegen anderer Feuerstellen sind außerhalb des Grillplatzes in Wipshausen unzulässig. Für die Terminvergabe des Grillplatzes in Wipshausen ist der Ortsbürgermeister der Ortschaft Wipshausen verantwortlich.
2. Das Aufstellen von Zelten, Wohnwagen und Wohnmobilen und das Übernachten in sonstiger Form ist nicht gestattet. In der Zeit von 22 Uhr bis 6 Uhr ist die Nachtruhe zu beachten.
3. Das Mitbringen von Hunden, Pferden oder anderen Tieren ist im Seebereich, am Strand und auf den Liegewiesen ganzjährig nicht zugelassen.
4. Es ist verboten, die Wasserfläche, den Sandstrand, die Liegewiesen, die Wanderwege sowie den sonstigen Uferbereich der Badeseen mit Fahrzeugen aller Art zu befahren. Von dem Fahrverbot sind Versorgungs- und Rettungsfahrzeuge, Fahrzeuge der Polizei, der Feuerwehr und Fahrzeuge mit Sondergenehmigung ausgenommen.
5. Im Bereich der gekennzeichneten Badezonen ist während der Badesaison vom 1. Mai bis zum 30. September das Angeln nicht gestattet.
6. In den gekennzeichneten Angelzonen ist das Baden sowie die Benutzung als Liege- oder Aufenthaltsfläche zur Erholung nicht gestattet.
7. Da für die Seen keine Badeaufsicht vorhanden ist, geschieht das Schwimmen auf eigene Gefahr.
8. Eine missbräuchliche Nutzung oder Beschädigungen der Nothilfeeinrichtungen (Rettungsringe, Notrufsäulen) wird strafrechtlich verfolgt. Rettungswege sind immer freizuhalten.
9. Bei Zuwiderhandlungen gegen die unter Punkt 1 bis 8 aufgeführten Regeln kann ein Hausverbot erteilt werden und bei Beschädigungen wird Schadensersatz geltend gemacht. Eltern haften für ihre Kinder.

Ausnahmen:

Die Gemeinde kann von den Vorschriften dieser Benutzungsordnung in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen. Diese Ausnahmen können befristet, mit Bedingungen und Auflagen verbunden und jederzeit widerrufen werden.

Edemissen, den 14. August 2012

GEMEINDE EDEMISSEN



Bertram
(Bürgermeister)